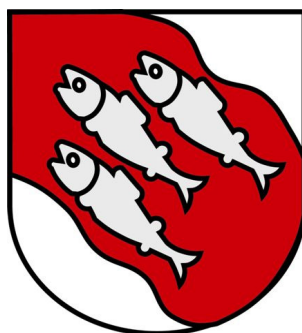


EINWOHNERGEMEINDE RÖTHENBACH
im Emmental



Weisungen
des Gemeinderates zum
Legat Tschanz-Dornig Hans

BESCHLUSS GEMEINDERAT VOM 13.12.2010

Weisungen für die Verwendung des Legatvermögens

**Legat
Tschanz-Dornig Hans**

Art. 1

Die Sonderrechnung 2033.12 wird als unselbständige Stiftung mit der Bezeichnung "Legat Tschanz-Dornig Hans" geführt.

Zweck

Art. 2

¹ Sie verwaltet das Vermögen und die Erträge gemäss Wille des Stifters.

² Der Stifterwille lautet wie folgt:

"Das Vermögen dient zur Ausrichtung von Stipendien an Bedürftige für jede Art von Ausbildung für einen Beruf im weitesten Sinne."

**Entnahmen
aus dem Legat**

Art. 3

Für die Gewährung von Stipendien sind folgende Kriterien einzuhalten:

1. Stipendien werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Dem Gesuch ist eine Kopie des Lehrvertrages resp. Schülerausweises beizulegen. Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
2. Hat eine Person bereits einmal einen Beitrag aus dem Legat Tschanz-Dornig Hans erhalten, besteht kein Anspruch auf eine nochmalige Auszahlung.
3. Das Gesuch muss vor oder während der Ausbildung eingereicht werden. Nachträglich werden keine Stipendien mehr ausgerichtet.
4. Stipendien sind grundsätzlich für Erstausbildungen zu gewähren. Als Erstausbildung gelten auch Schulen jeglicher Art, welche nach der obligatorischen Schulzeit absolviert werden.
5. Über Gesuche für Zweitausbildungen entscheidet der Gemeinderat. Folgende Bedingungen müssen zusätzlich eingehalten werden:
 - a) Der Gesuchsteller hat bisher noch keinen Beitrag aus dem Legat Tschanz-Dornig Hans erhalten.
 - b) Der Stipendienbetrag wird bei Gesuchstellern, welche das 20. Lebensjahr überschritten haben, an Hand des Steuerbaren Einkommens der Gesuchsteller berechnet. Es gelten die Beitragsstufen gemäss Anhang 1.
6. Der Stipendiennehmer hat seinen Wohnsitz bei Gesuchseinreichung seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Röthenbach i. E..
7. Für ein volles (100%) Stipendium wird der Betrag von Fr. 3'000.-- ausgerichtet.
8. Der Stipendienbetrag wird an Hand des Steuerbaren Einkommens der Eltern des Gesuchstellers und der Anzahl minderjähriger Kinder berechnet. Es gelten die Beitragsstufen gemäss Anhang 1.
9. Die Auszahlung des Stipendienbetrages erfolgt nach Ablauf der Probezeit, frühestens jedoch 3 Monate nach Lehrbeginn..

**massgebendes
steuerbares
Einkommen**

Art. 4

¹ Das massgebende steuerbare Einkommen wird berechnet indem zum steuerbaren Einkommen 10 % des steuerbaren Vermögens dazugezählt werden.

² Zur Berechnung des massgebenden steuerbaren Einkommens werden die Steuerzahlen, der im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung letzten rechtskräftigen Veranlagung herangezogen.

² Liegt keine rechtskräftige Veranlagung vor, gelten die Steuerzahlen der letzten provisorischen Veranlagung.

massgebende Kinderzahl

Art. 5

Zur Familie zählen Kinder, welche bei Gesuchseinreichung das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Verzinsung

Art. 6

Der Fondsbestand wird verzinst.

Inkrafttreten

Art. 7

Diese Weisungen treten rückwirkend ab 01.01.2011 in Kraft.

Diese Weisungen wurden am 13.12.2010 vom Gemeinderat Röthenbach i. E. beschlossen und am 26. Januar 2011 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

Rudolf Megert, Präsident

Ernst Lüthi, Gemeindeschreiber

Anhang 1

Kinderzahl	Massgebendes steuerbares Einkommen									
	Bis Fr. 20'000.--	Bis Fr. 25'000.--	Bis Fr. 30'000.--	Bis Fr. 35'000.--	Bis Fr. 40'000.--	Bis Fr. 45'000.--	Bis Fr. 50'000.--	Bis Fr. 55'000.--	Bis Fr. 60'000.--	Ab Fr. 60'001.--
0/1	100 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2	100 %	90 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %
3	100 %	100 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %
4	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %
5	100 %	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
6	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	0 %
7	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	0 %
8	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	0 %
9	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	80 %	0 %